

Landratsamt
Schwarzwald-Baar-Kreis
Ordnungsamt
Brand- und Katastrophenschutz
Kreisbrandmeister



Technische Anschaltbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf das Einsatzleitsystem Feuerwehr

**im Schwarzwald-Baar-Kreis
mit den Städten und Gemeinden**

Stand: September 2020

Allgemeines

Brandmeldeanlagen (BMA) dienen dem Schutz von Leben und Sachwerten. Sie können über eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) direkt an das Einsatzleitsystem (ELS) in der Integrierten Leitstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises angeschlossen werden. Die Alarmempfangsanlage (AES) inkl. Haupt-Clearingstelle bis Übergabepunkt an das ELS wird von dem Konzessionär auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages eingerichtet und betrieben.

Die Übertragungseinrichtung (ÜE) vor Ort kann durch den Konzessionär oder durch einen zugelassenen Errichter (ZE) bzw. zugelassenen Errichter mit Neben-Clearingsstelle (ZE-NC) gestellt werden.

1. Diese Anschaltbedingungen sind Grundlage für das Aufschalten und den Betrieb von BMA an das ELS.
2. Die Anschaltbedingungen für das Aufschalten einer BMA an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) sind beim Konzessionär anzufordern bzw. über die Homepage des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis herunterzuladen.
3. Beim Errichten und dem Betrieb von BMA sind die technischen Regeln in ihren jeweils gültigen Fassungen einzuhalten, insbesondere die DIN VDE 0833 T1 und T2, DIN 14675, DIN 14661 und die DIN EN 54. Reihenschaltungen von BMA sind unzulässig.

4. Zur Errichtung einer BMA sind die Planungsunterlagen im Hinblick auf den Standort der Brandmeldezentrale (BMZ), des Feuerwehrbedienfeldes (FBF) und des Feuerwehrranzeigetableaus (FAT) für BMA der Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr vorzulegen. Darüber hinaus sind die Punkte Feuerwehrrzufahrt und Zugänglichkeit für die Feuerwehr auch in der Planungsphase bereits mit abzustimmen. Für behördlich nicht geforderte BMA, deren Aufschaltung beabsichtigt ist, gilt dies entsprechend.

Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten durch Tore, Schranken oder Vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen. Für elektrisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten sind für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten, um diese -auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen- gewaltfrei und zügig zu öffnen.

Geeignete Maßnahmen können u.a. sein:

- Schließbarkeit mit Überflurhydrantenschlüssel A (Dreikant)
- Einsatz von kleinen Schlüsseldepots (sogen. B-Schließung)
- Tor- oder Schrankenentriegelung für Feuerwehr zugänglich und hergerichtet

Diese Maßnahmen sind in jedem Fall mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und ggf. mit dem Versicherer abzustimmen.

5. Bei eingehenden Fernalarmen auf das ELS wird den Teilnehmern die Alarmierung der zuständigen Feuerwehr gewährt. Aus der Anschaltung an die AÜA folgt für den jeweiligen Teilnehmer kein Anspruch auf Art und Umfang der Hilfeleistung.

Abkürzungsverzeichnis

AES	Alarmempfangsanlage
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage(n)
BMZ	Brandmelderzentrale
DIN	Deutsches Institut für Normung, www.din.de
FAT	Feuerwehrranzeigetableau
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FIZ	Feuerwehrinformationszentrale (FAT + FBF)
FSE	Freischaltelement
FGB	Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld
FLK	Feuerwehr-Laufkarten
ELS	Einsatzleitsystem
NC	Nebenclearingstelle
PVO	Prüfverordnung
SAS	Sprachalarmsystem
TAB	Technische Anschaltbedingungen
ÜE	Übertragungseinrichtung
VDE	Verband der Elektrotechnik, www.vde.com
VdS	Verband der Schadenversicherer, www.vds-home.de/
ZE	Zugelassener Errichter
ZE-NC	Zugelassener Errichter mit Neben-Clearingstelle
LRA SBK	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (vertreten durch die Kreisbrandmeisterstelle)
ILS SBK	Integrierte Leitstelle Schwarzwald-Baar-Kreis

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	7
2	Art der Teilnahme an der Fernalarmübertragung über Alarmübertragungsanlage (AÜA) .	7
2.1	7
2.2	7
2.3	7
2.4	7
2.5	7
2.6	8
3	Antragstellung für die Teilnahme an der Fernalarmübertragung über die AÜA	8
3.1	8
3.2	8
3.3	8
4	Änderung des vorhandenen Anschlusses an die AÜA durch den Betreiber	8
4.1	Wechsel des Betreibers bei vorhandenem Anschluss an die AÜA.....	8
4.2	Nutzungsänderung oder Entfall der baurechtlichen Auflage.....	9
5	Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (FBF).....	9
5.1	9
5.2	9
5.3	9
5.4	9
5.5	9
5.6	9
5.7	10
5.8	10
5.9	10
6	Generelle Hinweise zur Objektschließung	10
6.1	10
6.2	10
7	Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen	10
7.1	10
7.2	11
8	Orientierungshilfen für die Feuerwehr	11
8.1	Feuerwehr-Laufkarten gemäß DIN 14675 Punkt 10.2	11
8.1.1	Papierformat	11
8.1.2	Grafische Darstellung	11
8.1.3	Allgemeine Hinweise	12
8.1.4	Feuerwehrpläne nach DIN 14095, sonstige Lage- und Übersichtspläne.....	13

8.1.5	Freigabe der Feuerwehr-Laufkarten.....	13
9	Prüfung der BMA durch einen anerkannten Sachverständigen.....	13
9.1	13
9.2	13
9.3	13
9.4	13
10	Aufschaltung durch den Konzessionär.....	14
10.1	14
10.2	14
10.3	14
10.4	14
11	Abarbeitung der Revisionsalarme.....	14
11.1	15
11.2	15
11.3	15
11.4	15
12	Allgemeine Teilnahmevorschriften.....	15
12.1	15
12.2	15
12.3	15
12.4	16
12.5	16
13	Falschalarme.....	16
14	Kostenersatz.....	16
15	Kündigung des Teilnehmeranschlusses.....	16
16	Inkrafttreten.....	17
17	Gebäudefunkanlagen.....	17
18	Adressen.....	17
18.1	Kreisbrandmeisterstelle.....	17
18.2	Örtlich zuständige Feuerwehr.....	18
18.3	Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC.....	18
	Anhang A -Vereinbarung-.....	1
	Anhang B -Gebäudefunkanlagen-.....	1
	Anhang C -Antrag für den Aufschalttermin-.....	1
	Anhang D -Aufschaltung-.....	2
	Anhang E -Zugelassene Übertragungseinrichtungen (ÜE)-.....	1
	Anhang F -Zugelassene Errichter (ZE) und zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC)-	
	1	
	Anhang G Schild: „Übertragungseinrichtung außer Betrieb“.....	1

Anhang H Ansprechpartner Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC 1

1 Geltungsbereich

Die Teilnahme am konzessionierten Fernalarmübertragungsbetrieb mittels Anschlusses an eine AÜA und der Betrieb von Feuerwehrschrüsselkästen erfolgt auf Grundlage der DIN 14675. Diese Anschlussbedingungen regeln im Geltungsbereich der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) auf der Grundlage der DIN 14675 technische und organisatorische Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von BMA mit direkter Aufschaltung auf das ELS. Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterung bzw. Änderung bestehender Anlagen mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Veröffentlichung dieser TAB. Die Teilnahme setzt eine ÜE für Fernalarme voraus.

2 Art der Teilnahme an der Fernalarmübertragung über Alarmübertragungsanlage (AÜA)

2.1

Der Schwarzwald-Baar-Kreis lässt aufgrund einer Konzession eine AÜA betreiben. An die AES der AÜA werden ÜE für BMA angeschlossen. Die Einrichtung und der Betrieb des Teilnehmeranschlusses, die Änderung und der Wechsel des Teilnehmers bedürfen eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Konzessionär. Weiter sind beim Betrieb der ÜE durch einen ZE bzw. ZE-NC vertragliche Vereinbarungen mit dem Konzessionär zu schließen.

2.2

Die Teilnahme erfolgt mit einer zertifizierten ÜE des Konzessionärs bzw. eines ZE oder auch ZE-NC, die auf dem vom Teilnehmer genutzten Grundstück eingerichtet und über Übertragungswege des Konzessionärs bzw. bei ZE-NC durch dessen Übertragungswege zu seiner Nebenclearingstelle (NC) und dann weiter über Übertragungswege des Konzessionärs mit dem ELS der ILS SBK verbunden ist. Die AÜA inkl. der Übertragungswege dient ausschließlich der Meldungsübertragung aus der BMA. Zudem können technische Störungen der BMA bzw. Sabotage-Meldungen aus z. B. Feuerwehrschrüsseldepot (FSD), Feuerwehranzeigetableau (FAT-Ü) etc. in Absprache mit dem Konzessionär zu einer beauftragten privaten Leitstelle weitergeleitet werden. Feuerwehrtechnisch geforderte Zusatzanschlüsse (z. B. Videobildübertragung) können zur Feuerwehr übermittelt werden.

2.3

ZE bzw. ZE-NC und die zugelassenen ÜE werden nach erfolgreicher technischer Prüfung durch den Konzessionär vom LRA SBK freigegeben. Die Zulassung wird mit Vertragsabschluss des Antragstellers mit dem Konzessionär bestätigt. Die entsprechenden Eingangsvoraussetzungen und die Liste der ZE und zugelassenen ÜE befinden sich im Anhang zu diesen TAB.

2.4

Die ÜE mit angeschalteter BMA wird durch die BMA über eine DIN 14675 Schnittstelle angesteuert. Die Ansteuerung der ÜE dient der direkten Fernalarmmeldung zur ILS SBK bei Bränden.

2.5

Die BMA im Objekt sind nicht Gegenstand der Konzession.

2.6

Die Übertragungswege von der ÜE im Objekt zur jeweiligen AES werden durch den Konzessionär bzw. ZE-NC bereitgestellt und liegen in der jeweiligen Verantwortung. Der Übertragungsweg von der Clearingstelle des ZE-NC über die AES des Konzessionärs zum ELS der Feuerwehr wird durch den Konzessionär bereitgestellt und liegt in seiner Verantwortung.

3 Antragstellung für die Teilnahme an der Fernalarmübertragung über die AÜA

3.1

Die Antragstellung für das Aufschalten von BMA auf das ELS erfolgt durch den Konzessionär:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Ingersheimer Str. 16, 70499 Stuttgart
Tel.: 0711 / 3653-0
www.bosch-sicherheitsprodukte.de

3.2

Die Aufschaltung der BMA auf das ELS erfolgt nach Abschluss eines Mietvertrages zwischen dem Betreiber der BMA und dem Konzessionär der ILS SBK bzw. dem Betreiber der BMA und dem ZE-NC.

3.3

Die ÜE wird vom Konzessionär, ZE oder ZE-NC der AÜA eingerichtet, betrieben und instandgehalten. Störungen der ÜE und der Übertragungswege sind dem Konzessionär umgehend zu melden. Störungen an der ÜE bzw. an den Übertragungswegen werden durch den Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC innerhalb einer Stunde bearbeitet.

Bei Störungen, die im Leistungs- und Verantwortungsbereich anderer Errichter liegen, sind diese unverzüglich zu benachrichtigen.

Eine Alarmübertragung vom Teilnehmeranschluss muss innerhalb von 24 Stunden wiederhergestellt werden.

Sonstige Störungen, die keine Auswirkung auf die Alarmübertragung haben, sind innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Störmeldung abschließend zu bearbeiten, sodass die Aufschaltung wieder voll betriebsfähig ist.

Für die ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen (Brandwache) ist der Teilnehmer/Betreiber der BMA verantwortlich.

4 Änderung des vorhandenen Anschlusses an die AÜA durch den Betreiber

4.1 Wechsel des Betreibers bei vorhandenem Anschluss an die AÜA

Der Wechsel des Betreibers der BMA ist dem Konzessionär schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind vom neuen Betreiber die als verantwortlich genannten Beauftragten auf Aktualität zu prüfen. Änderungen sind immer dem LRA SBK und dem Konzessionär sowie der örtlichen Feuerwehr schriftlich mitzuteilen. Bei Anschaltung durch den ZE-NC werden Feuerwehr und Konzessionär durch ihn in Kenntnis gesetzt.

4.2 Nutzungsänderung oder Entfall der baurechtlichen Auflage

Die Nutzungsänderung oder der Entfall der baurechtlichen Auflage des Betreibers der BMA ist mit der zuständigen Baurechtsbehörde und der Kreisbrandmeisterstelle abzustimmen und durch die vorgenannten Stellen genehmigen zu lassen. Erst dann ist dem Konzessionär bzw. dem ZE-NC und der örtlich zuständigen Feuerwehr die genehmigte Nutzungsänderung oder der Entfall schriftlich mitzuteilen.

5 Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (FBF)

5.1

Die Anzeige- und Bedieneinrichtung für die Feuerwehr (BMZ, FAT, FBF) muss für die jeweils örtliche Feuerwehr im Alarmierungsfall jederzeit und ohne Verzögerung zugänglich sein. Hierzu hat in der Planungsphase eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu erfolgen.

5.2

Der Zugang zum Ort mit dem FSD für die Feuerwehr ist außen am Zugang zum Gebäude mit einer Blitzleuchte (Farbe: rot) zu kennzeichnen. Ist diese von der Hauptanfahrt der Feuerwehr nicht zu erkennen, ist vom Betreiber auf Verlangen des LRA SBK/der örtlich zuständigen Feuerwehr eine oder mehrere weitere Blitzleuchten anzubringen.

5.3

Sofern keine 24-stündige Besetzung gewährleistet ist, muss nach Vorgaben des LRA SBK bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) installiert werden. Objektschlüssel werden vom LRA SBK oder der Feuerwehr nicht angenommen. Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr über die Einrichtung eines FSD zu beachten. Die Vereinbarungen liegen diesen Anschlussbedingungen als Anhang A bei bzw. können bei der Kreisbrandmeisterstelle angefordert werden. Das FSD/FSE wird in der Regel neben dem Feuerwehrezugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr angebracht. Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind einzuhalten.

Die Sicherstellung des gewaltfreien Zugangs zum Objekt mit BMA und FSD ohne Auslösung der Brandmeldeanlage (Hauptmelder) ist über ein vom VdS anerkanntes Freischaltelement sicherzustellen (FSE).

5.4

Das FIZ für die Feuerwehr ist im Regelfall im Haupteingangsbereich oder unmittelbar neben der BMA einzurichten.

5.5

Die Handauslösung der ÜE ist im Handbereich der Anzeige- und Bedieneinrichtung der BMZ nur zu montieren, wenn keine direkte Ansteuerung der BMA vorgesehen ist. Die Meldernummer ist gut lesbar am FBF und am Handfeuermelder der ÜE anzubringen.

5.6

Der Standort des FBF + FAT + FGB + SAS Feuerwehrsprechstelle für die Feuerwehr und der Weg dorthin sind mit einem Schild nach DIN 4066 mit der Aufschrift "FIZ" zu kennzeichnen. Als FIZ wird die mechanische Kombination aus FBF/FAT/Halter für FLK und zur Hinterlegung des Feuerwehrplans beschrieben. Darüber hinaus können FGB und SAS in diesem mechanisch verbunden sein. Befindet sich der Standort in einem verschlossenen Raum, so muss der Schlüssel für diesen mit dem im FSD hinterlegten Objektschlüssel übereinstimmen.

5.7

Feuerwehruzugang und Anfahrtstelle für die Feuerwehr sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Kreisbrandmeisterstelle bereits in der Planungsphase abzustimmen.

5.8

Das FIZ (mögliche Kombination aus FBF/FAT/FGB/SAS/FLK sowie Halterung der Feuerwehrläne) ist mit einem Halbzylinderschloss mit der Feuerweherschließung der jeweils örtlich zuständigen Feuerwehr zu versehen. Der Halbzylinder ist nach den Vorgaben der örtlich zuständigen Feuerwehr zu bestellen bzw. zu erwerben.

5.9

Mit Rückstellung der BMA über das FBF gehen alle ausgelösten Steuerungen/Alarmierungen in den Ruhezustand zurück. Ebenso erlöschen mit dieser Rückstellung die Hinweisleuchten für die Orientierung der FW (Blitzleuchten zur Heranführung der Einsatzkräfte und über/an dem FSD)

Achtung!

Ausnahme im Stadtgebiet Villingen-Schwenningen:

Die Blitzleuchte darf erst mit der Rückgabe und Sicherung des Objektschlüssels in das FSD ausgehen.

6 Generelle Hinweise zur Objektschließung

6.1

Die Anzahl der verschiedenen Objektschlüssel ist auf maximal 3 Stück zu begrenzen. Diese sind in den FLK und am unverlierbaren Schlüsselring dauerhaft zu Kennzeichen.

6.2

Vorzugsweise sind mechanische Schlüssel zu verwenden.

Bei Einsatz von Transpondern ist bauseits sicherzustellen, dass diese regelmäßig gewartet werden können (Batterietausch, Berechtigung etc). Bevorzugt werden Transponder ohne Batterie.

7 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind folgende Regelungen zu beachten:

7.1

- Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der FIZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS-Richtlinie 2092: "Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau".
- Bei selbsttätigen Löschanlagen ist je Geschoss eine Löschruppe mit einer Meldelinie vorzusehen. Der Löschrereich ist in der Feuerwehr-Laufkarte blau hervorzuheben. Der Weg zur Sprinklerzentrale ist in einer separaten Feuerwehr-Laufkarte einzutragen.

- Die Feuerwehr fordert für jede Alarmventilstation eine eigene wassergetriebenen Alarmglocke im Freien an der Außenwand. Ein Ersatz der wassergetriebenen Alarmeinrichtungen durch Hupen ist aus einsatztaktischen Gründen im Schwarzwald-Baar-Kreis nicht erlaubt.

7.2

- Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z. B. Kohlendioxid-Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen.
- Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage am FIZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.
- Der erstauslösende Melder einer Löschanlage muss am FIZ, mindestens aber am Zugang zum Löschbereich, angezeigt werden.
- Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (s. Ziffer 8 dieser Anschlussbedingungen).

8 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

8.1 Feuerwehr-Laufkarten gemäß DIN 14675 Punkt 10.2

Je Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte gut sichtbar und stets griffbereit am FIZ bzw. an einer Parallelanzeige zu hinterlegen. Abweichungen vom vorgegebenen Muster sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr bzw. mit der Kreisbrandmeisterstelle abzustimmen.

Bei Brandmeldesystemen mit alarmgesteuerten individuellem Ausdruck von Feuerwehr-Laufkarten muss immer eine komplett ausgedruckte farbige Fassung am FIZ für die Feuerwehr bereitliegen.

8.1.1 Papierformat

- Feuerwehr-Laufkarten dürfen das Format DIN A4 nicht unterschreiten und sollten das Format DIN A3 nicht überschreiten. Die endgültige Ausführung ist mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.
- Zum Schutz vor äußeren Einflüssen sind die Feuerwehr-Laufkarten in festen Behältern zu lagern und in Kunststoffolie einzuschweißen (laminieren) oder auf wasserfestes und abwischbares Spezialpapier zu drucken.

8.1.2 Grafische Darstellung

- Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen (Bestandszeichnung) zu erstellen und ständig fortzuschreiben.
- Es ist eine vereinfachte Darstellung der Wände mit Türöffnungen ohne Maße und Maßketten und ohne eingezeichnete Möblierung zu wählen.
- Wände, die Gebäudeumrisse und Brandabschnitte begrenzen, sind durch größere Strichbreiten deutlich hervorzuheben.
- Für die Beschriftung sind die Bildzeichen nach DIN 14034 zu verwenden.

- Falls von diesen Forderungen abgewichen wird, ist Rücksprache mit der örtlich zuständigen Feuerwehr oder der Kreisbrandmeisterstelle zu halten.
- Die Karten sind mit einer Legende und Nordpfeil zu versehen.
- Die Straßenbezeichnungen sind als Orientierungshilfen einzuzeichnen.
- Treppenräume sind hellgrün zu hinterlegen und fortlaufend zu nummerieren sowie im Treppenschnitt anzuzeigen.
- Hilfsmittel wie zum Beispiel Feuerwehrleitern für die Zugänglichkeit von Zwischendecken sind einzuzeichnen.

8.1.3 Allgemeine Hinweise

Feuerwehr-Laufkarten (FLK) müssen folgende Informationen beinhalten:

Genauere Bezeichnung des Geschosses bzw. der Ebene:

- Standort der Brandmelderzentrale bzw. der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) und ggf. der Unterzentrale(n)
- Laufweg vom FIZ zur jeweiligen Meldergruppe als grüne Linie markiert mit Laufrichtung
- im Laufweg liegende Türen und Treppenräume
- ggf. vorhandene Feuerwehraufzüge
- Lage der Wandhydranten und/oder der Anschlusseinrichtungen der Steigleitungen
- Nutzung des Meldebereiches
- Meldergruppe, Melderart (autom. Brandmelder, Druckknopfmelder, Rauchansaugsysteme oder Mehrsensorenmelder, Angabe der Brandkenngroße), Lage und Kennzeichnung der Melder in der jeweiligen Meldergruppe
- Bereiche mit stationären Löschanlagen: Die Art des Löschmittels ist anzugeben. Die Bereiche sollten mit Bildzeichen nach DIN 14034 und gem. VdS-Empfehlung (Form 2030) farblich (blau), ggf. mit Schraffur, gekennzeichnet werden
- Zimmernummern bzw. Zimmerbezeichnungen der einzelnen Räume
- Gebäudebezeichnungen, sollten mehrere Gebäude im Überwachungsbereich beinhaltet sein

Bei Brandmeldeanlagen, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Feuerwehr-Laufkarten verfügen, muss ein kompletter Satz Feuerwehr-Laufkarten für alle Meldergruppen separat zur Verfügung stehen (laminiert).

In der Legende der Feuerwehr-Laufkarten müssen nur die in den Plänen verwendeten Symbole erklärt werden.

8.1.4 Feuerwehrpläne nach DIN 14095, sonstige Lage- und Übersichtspläne

Die Feuerwehr kann verlangen, dass Lage-, Alarm-, Übersichts- und Feuerwehrpläne nach DIN 14095 erstellt und in unmittelbarer Nähe des FIZ, vorzugsweise in der FIZ-Kombination bei den FLK hinterlegt werden. Für Gebäude nach § 38 LBO (Sonderbauten) werden durch baurechtliche Auflagen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 gefordert.

8.1.5 Freigabe der Feuerwehr-Laufkarten

Die Feuerwehr-Laufkarten sind als Vorabzug der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Kreisbrandmeisterstelle zur Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit in digitaler Form vorzulegen. Nach Zustimmung beider Stellen sind die Pläne zur Erstellung der Endfassung freigegeben.

9 Prüfung der BMA durch einen anerkannten Sachverständigen

9.1

Vor Aufschaltung auf die AÜA ist gemäß VDE 0833 und Prüfverordnung (PVO) eine Abnahmeprüfung der BMA aufgrund der baurechtlichen Forderung durch einen zugelassenen Sachverständigen durchzuführen. Das Ergebnis ist in einem Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675 festzuhalten und der zuständigen Baurechtsbehörde sowie in Kopie dem Konzessionär, dem Errichter -für den Aufschalttermin- und der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übergeben.

9.2

Mit dem Prüfbericht über die Abnahmeprüfung muss nachgewiesen werden, dass die Anforderungen an die BMA, entsprechend den geforderten Anschlussbedingungen des LRA SBK und dem Konzessionär bzw. ZE-NC für die Fernalarmübertragung von Brandmeldungen, eingehalten sind.

9.3

Der Sachverständige ist vom Teilnehmer zu ermächtigen, dem LRA SBK und dem Konzessionär alle erforderlichen Auskünfte über die von ihm geprüfte Anlage und über die Prüfergebnisse zu erteilen.

9.4

Die Abnahme durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten besonderen Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den geltenden Regelwerken und Vorschriften entsprechend errichtet wurde. Die Abnahme durch die Feuerwehr oder den Landkreis SBK ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

10 Aufschaltung durch den Konzessionär

10.1

Spätestens bei der Aufschaltung der BMA müssen folgende Unterlagen und Gegenstände vorliegen:

- Prüfbericht des anerkannten Sachverständigen (Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14695) über die Funktionsfähigkeit der BMA, insbesondere mit folgenden Angaben:
 - Datum der Prüfung
 - Umfang der Prüfung
 - Benennung der Mängel, Benennung des Zeitraumes und der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Mängel erforderlich sind
- Halbzylinderschloss FSD (Objektschließung mit GHS-Schlüssel)
- Schlösser für FSD+FSE (Profilzylinder Feuerwehrschießung)
- gültiger Wartungsvertrag/Instandhaltungsvertrag für die BMA ist der zuständigen Baurechtsbehörde bis spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen
- Feuerwehr-Laufkarten, alternativ Ausdrucke aus einem rechnergestützten Informationssystem
- Schlüssel (mindestens 2 Stück) für nichtautomatische Melder im FIZ hinterlegt
- 10 Ersatzscheiben für nicht automatische Melder
- Wenn automatische Brandmelder in Zwischendecke oder –böden montiert sind, ist eine der Höhen angepasste Bock- oder Kombileiter (Feuerwehrleiter) und ggf. ein Bodenplattenheber im Bereich des FIZ (FAT) oder in diesen Überwachungsbereichen vorzuhalten. Als Leiterhalter ist z. B. das Modell Fw-Leiterhaltung von Kruse mit Halbzylinder (Feuerwehrschießung) oder vergleichbar vorzusehen
- "Außer Betrieb"-Schilder für alle nichtautomatischen Brandmelder
- Schild: „Übertragungseinrichtung außer Betrieb“ gemäß Anhang G
- Abnahmeattest für automatische Löschanlagen von einer anerkannten Prüfstelle
- Hinweisschild mit Ansprechpartnern für BMA und Objekt
- ggf. Niederschriften über Abstimmungen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr bzw. der Kreisbrandmeisterstelle
- Übermittlung der Meldernummer an die Kreisbrandmeisterstelle

10.2

Bei Erfüllung der Aufschaltbedingungen wird im Beisein des Konzessionärs, ZE bzw. ZE-NC der Feuerwehr und ggf. des Sachverständigen sowie der zugelassenen Errichterfirma aufgeschaltet.

10.3

Die Aufschaltbereitschaft ist dem Konzessionär ZE bzw. ZE-NC, der Feuerwehr, der Kreisbrandmeisterstelle, dem Sachverständigen und der zugelassenen Errichterfirma spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Aufschalttermin anzuzeigen.

10.4

Für die Einladung zum Aufschalttermin ist der Vordruck im Anhang C zu verwenden.

11 Abarbeitung der Revisionsalarme

Der Betreiber bekommt vom Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC nach erfolgter Aufschaltung das Betreiberkennwort zugesandt. Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass das Kennwort im Objekt bei einem von ihm Beauftragten vorliegt. Der Umgang mit dem Kennwort obliegt dem Betreiber/Beauftragten.

11.1

Der Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC nimmt nach ordnungsgemäßer Anmeldung die Revisionschaltung vor. Ist der Revisionsvorgang beendet, teilt der Abmeldende dies dem Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC mit, der die Revisionschaltung daraufhin zurück nimmt. Zu Beginn der Revisionschaltung hat der Abmeldende eine Endzeit innerhalb des Kalendertages anzugeben. Wenn diese Zeit ohne Rücknahme oder Verlängerung des Revisionsvorganges verstreicht, wird der Melder automatisch wieder eingeschaltet.

11.2

Die Abmeldung der ÜE ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und soll nicht die Bedienung der BMA ersetzen.

11.3

Der Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC ist verpflichtet je Quartal eine Revisionschaltung inkl. Revisionsalarm aus jeder BMA gemäß VDE0833 kostenfrei entgegenzunehmen. Für den Konzessionär entstehende Aufwendungen, die darüber hinausgehen, sind mit diesem direkt abzurechnen.

11.4

In jedem Fall ist der Betreiber der Brandmeldeanlage für die Durchführung der durch die VDE-Bestimmungen und DIN-Normen, ebenso durch die Behördenvorschriften geregelten Prüfungen sowie Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten verantwortlich. Änderungen oder Erweiterungen der Anlage müssen mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Bei längeren Abschaltungen während dem Betrieb ist der Betreiber selbst verantwortlich, eine Information an die Feuerwehr ist erforderlich, ggf. ist eine Abstimmung zur Außerkraftsetzung von baurechtlichen Auflagen für die Weiternutzung mit dem Baurechtsamt abzustimmen. Sofern die ständige Überwachung des FSD aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht mehr gewährleistet ist, werden von der örtlich zuständigen Feuerwehr die Objektschlüssel ggf. unverzüglich entnommen und an den Betreiber zurückgegeben. Das FSD Schloss wird auf "0" gestellt bzw. von der zuständigen Feuerwehr ausgebaut und bis zur Mängelbeseitigung sicher verwahrt.

12 Allgemeine Teilnahmevorschriften

12.1

Der Betreiber oder ein Beauftragter und der Errichter, der eine 24-Stunden-Rufbereitschaft zu gewährleisten hat, muss für die örtlich zuständige Feuerwehr und ILS SBK oder den Konzessionär bzw. ZE oder ZE-NC stets kurzfristig am Ort der BMZ verfügbar sein. Ist dies nicht der Fall oder ist die ÜE und das FBF auf dem Grundstück nicht erreichbar, so haftet der Betreiber für alle daraus entstehenden Folgen.

12.2

Wesentliche Änderungen (siehe DIN 14675 Anhang "Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen") sind der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Kreisbrandmeisterstelle rechtzeitig schriftlich in Form eines Sachverständigengutachtens anzuzeigen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

12.3

Eine Anpassung bestehender BMA einschließlich der Ansteuereinrichtungen für eine ÜE an geänderte oder neue anerkannte Regeln der Technik kann aus baurechtlicher Sicht verlangt werden, wenn dies aus Gründen des sicheren und ungestörten Betriebes der AÜA erforderlich ist.

12.4

BMA, die bereits auf das ELS aufgeschaltet sind, aber nicht mehr den gültigen Aufschaltbedingungen entsprechen, sind durch den Betreiber innerhalb einer Frist von zwei Jahren in einen Zustand zu versetzen, der den Anforderungen entspricht. Ein Nachweis über die erfolgte Umrüstung/ Anpassung darüber ist bis zum Ablauf der Frist unaufgefordert der Baurechtsbehörde vorzulegen.

12.5

Die Außerbetriebnahme eines Anschlusses wird dem Betreiber bzw. eines durch ihn Beauftragten vom Konzessionär bzw. vom ZE-NC schnellstmöglich mitgeteilt. Für die Dauer der Außerbetriebnahme ist keine automatische Fernalarmübertragung an das ELS möglich. Während dieser Zeit liegt es in der Verantwortung des Betreibers der BMA bzw. eines durch ihn Beauftragten sicherzustellen, dass ein Feueralarm auf andere Weise weitergeleitet wird. Nach Beendigung der Abschaltung wird durch den Konzessionär bzw. durch den ZE-NC die Wiedereinschaltung dem Betreiber der BMA bzw. eines durch ihn Beauftragten mitgeteilt. Die Außerbetriebnahme ist der örtlich zuständigen Feuerwehr und der Kreisbrandmeisterstelle schnellstmöglich mitzuteilen (mit Abschaltprotokoll und Wiederinbetriebnahmeprotokoll). Diese ist durch den Betreiber bzw. dessen Bevollmächtigten schriftlich zu bestätigen.

13 Falschalarme

Bei vorsätzlich, wiederholt fahrlässig oder wiederholt durch technische Mängel verursachtem Falschalarm darf die Feuerwehr nach Anhörung des Betreibers den Anschluss der ÜE zeitlich begrenzt und im Wiederholungsfall unbegrenzt sperren. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren.

14 Kostenersatz

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist berechtigt, sich die Kosten durch den Betreiber des Objektes ersetzen zu lassen, die ihr durch Fehleinsätze (Alarmierungen der örtlich zuständigen Feuerwehr, obwohl keine Gefahr vorliegt oder vorlag oder keine sonstige Hilfeleistung durchzuführen ist oder war), verursacht durch die BMA, entstehen. Die Kosten hierfür sind in der Gebührenordnung der örtlich zuständigen Feuerwehr festgelegt.

15 Kündigung des Teilnehmeranschlusses

Die Teilnahme an der konzessionierten Fernalarmübertragung kann durch den Betreiber auf der Grundlage der Bedingungen des Mietvertrages des Konzessionärs/ZE-NC gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Konzessionär/ZE-NC zu erfolgen. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Ziffer 4.1 und 4.2 sind hierbei zu beachten. Wurde die Brandmeldeanlage mit einem Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) betrieben, so ist die örtlich zuständige Feuerwehr und die Kreisbrandmeisterstelle durch den Konzessionär umgehend, spätestens aber 14 Tage vor Einstellung der Fernalarmübertragung zu benachrichtigen (Teilnehmerkündigung in schriftlicher Form). Die Vereinbarung nach Anhang A zwischen der örtlich zuständigen Feuerwehr und dem Teilnehmer bleibt davon unberührt.

16 Inkrafttreten

Diese Aufschaltbedingungen für die Aufschaltung von BMA an das ELS treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Diese Aufschaltbedingungen können bei der Kreisbrandmeisterstelle direkt abgefragt oder auf der Homepage des Landkreises Schwarzwald-Baar unter:

<http://www.lrasbk.de/landkreis/aemter-im-ueberblick/ordnungsamt/brand-und-katastrophenschutz/formulare-und-downloads.html>

heruntergeladen werden.

17 Gebäudefunktanlagen

Bei baurechtlich geforderten Gebäudefunktanlagen sind neben den Erläsen des Innenministeriums IM BW 5-0268.5 vom 27.08.1997 sowie 5-0268.5/1 vom 09.01.2002 und dem Landesleitfaden Objektfunkversorgung Stand 08/2012 die in Anhang B aufgeführten Gebäudefunktanlagenrichtlinien einzuhalten.

Die Einschaltung der Gebäudefunktanlage muss mit Auslösung der Übertragungseinrichtung erfolgen. Die Ansteuerung der Gebäudefunktanlage erfolgt automatisch durch die BMA.

Die Ausschaltung der Gebäudefunktanlage erfolgt manuell durch die örtlich zuständige Feuerwehr mittels eines Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld FGB-S nach DIN 14663 mit der Schließung FSD Typ B im FIZ umbaut.

Die Abnahme der Gebäudefunktanlage erfolgt vor Ort durch die örtlich zuständige Feuerwehr und ggf. Kreisbrandmeisterstelle und mit einem Sachverständigen für Gebäudefunktanlagen. Dazu wird eine Funktionsprüfung unter realen Bedingungen durchgeführt.

Dies gilt nur für Neuanlagen zum Zeitpunkt der Einführung dieser TAB.

18 Adressen

18.1 Kreisbrandmeisterstelle

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Ordnungsamt
Brand- und Katastrophenschutz
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen

Ansprechpartner für Fragen:

- zum Brandmelde-Konzept
- zur Auswahl von Brandmeldern
- zur Zugänglichkeit des Objektes und der BMZ
- zur Gestaltung von Feuerwehr-Laufkarten
- Anträge auf Anschaltung privater BMA an die AÜA des Landkreises Schwarzwald-Baar

18.2 Örtlich zuständige Feuerwehr

Der Kontakt kann über die Anschrift der zuständigen Gemeinde erfolgen, zu der das Objekt mit der zu errichtenden Brandmeldeanlage zugehörig ist.

Ansprechpartner für Fragen:

- zum Brandmelde-Konzept
- zur Auswahl von Brandmeldern
- zur Zugänglichkeit des Objektes und der BMZ
- zur Gestaltung von Feuerwehr-Laufkarten

18.3 Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC

Siehe Anlage H in der jeweils aktuellen Fassung.

Ansprechpartner für Fragen:

- zur Errichtung von BMA
- zur Abnahme der BMA
- zur Tätigkeit und Verantwortung des Konzessionärs
- der Revision von BMA und ÜE
- Einrichtung von ÜE

Diese Anschlussbestimmungen treten zum 01.12.2016 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 01.12.2016
Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Kreisbrandmeisterstelle

Florian Vetter,
Kreisbrandmeister

Anhang A -Vereinbarung-

Vereinbarung über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepots, eines Freischaltelementes sowie einer Feuerwehreinformatiionszentale (FIZ) und für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen.

Stadt/Gemeinde

Vereinbarung

Zwischen der Stadt/Gemeinde _____
-nachfolgend Feuerwehr genannt-
und dem Betreiber der Brandmeldeanlage

-nachfolgend Betreiber genannt-
über den Betrieb eines Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) und eines Freischaltelementes (FSE)
am Objekt (Objektanschrift):

-nachfolgend Objekt genannt-

1. Der Betreiber lässt auf eigenen Wunsch sowie auf eigenes Risiko und eigene Kosten einen Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) am o. g. Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die Brandmeldeanlage (BMA) des Objektes jederzeit den gewaltfreien Zutritt zu den Sicherheitsbereichen der BMA zu ermöglichen. Der Anbringungsort des FSD am Objekt muss mit der Feuerwehr abgestimmt werden. Er befindet sich in der Regel an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezuganges, durch den die Brandmelderzentrale (BMZ) oder ggf. die Feuerwehrrerstinformationen (FIZ) der BMZ auf kürzestem Wege erreicht werden kann.
2. Der Betreiber verwendet einen FSD, der von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt ist. - Anmerkung: Bei der Feuerwehr werden VdS-erkannte FSD als FSD-A (Typ A) bezeichnet. Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für Feuerwehrschrüsseldepots zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS-erkannten Zuhaltungsschloss, welches die Schließung „Feuerwehr“ zulässt, ausgerüstet sein. Zur Einrichtung der Schließung „Feuerwehr“ ist ein Doppelbart-Umstellschloss oder Profizylinder mit VdS-Zulassung erforderlich. Das Schloss kann direkt beim Hersteller bezogen werden und muss in "0-Stellung" ausgeliefert und in den jeweiligen FSD eingebaut werden.
3. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: "Richtlinien türmechanische Sicherungseinrichtungen- Feuerwehrschrüsseldepots" zu beachten.
4. Der bzw. die im FSD deponierte(n) Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherheitsbereichen der BMA ermöglichen. Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber, die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollten im FSD mindestens zwei Schlüssel (Generalschlüssel) deponiert sein, die mit jeweils einem Schließzylinder der Schließanlage des Objektes direkt überwacht werden. Werden im FSD weitere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar miteinander verbunden sein, sodass mindestens zwei identische Schlüsselringe vorhanden sind. In diesem Falle ist der für den inneren Schließzylinder des FSD vorgesehene Schlüssel zu kennzeichnen. Dies gilt nur für Neuanlagen zum Zeitpunkt der Einführung dieser TAB. Die notwendige Umsetzung ist im Vorfeld mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
5. Die für VdS-erkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei oder VdS-erkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen) übertragen, die unverzüglich eine Kontrolle des FSD veranlasst. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung des FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat. Eine Auslösung der ÜE zur ILS SBK mit Alarmierung der Feuerwehr ist nicht zulässig.

6. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen, formlosen Antrag des Betreibers. Der Antrag sowie ggf. spätere Änderungswünsche sind 14 Tage im Voraus zu richten an:
Die örtlich zuständige Feuerwehr und die Kreisbrandmeisterstelle.

Bei der Inbetriebnahme muss seitens des Betreibers folgendes vorliegen:

- Unterzeichnete Vereinbarung,
- Schlüssel für den Sicherungsbereich der BMA,
- Feuerwehr-Laufkarten und
- Feuerwehrpläne nach **DIN 14095** (wenn gefordert) und/oder sonstige Lage- und Übersichtspläne.

Über die Inbetriebnahme und jedes sonstige Öffnen des FSD - außer im Alarmierungsfall - wird von der Feuerwehr ein Protokoll angefertigt, welches vom Betreiber und von der Feuerwehr unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Feuerwehr. Bei einem durch eine Alarmierung bedingten Öffnen des FSD durch Einsatzkräfte der Feuerwehr sind Änderungen an der Schließung des FSD bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln nicht zulässig. Die Einsatzkräfte sind angewiesen, Änderungen weder selbst vorzunehmen noch zu dulden. Der Betreiber ist verpflichtet das FSD instand zu halten.

7. Bei der Feuerwehr ist eine begrenzte Zahl von FSD-A-Schlüsseln zu den Zuhaltungsschlössern der FSD-A mit Schließung "Feuerwehr" vorhanden. Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind jedem Angehörigen der Feuerwehr zugänglich.
8. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, den FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-A-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen.
9. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr sind gebührenpflichtig. Es gelten die Gebühren der "Richtlinien zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Feuerwehr in der jeweils gültigen Fassung.
10. Der Betreiber versichert, keinen FSD-A-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD-A zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen FSD-Schlüssels zu bringen. Der Betreiber versichert, dass sein Einbruchdiebstahlversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.
11. Der Betreiber erklärt, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-A-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Stadt/Gemeinde oder einen ihrer Bediensteten geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen städtischen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

12. Der Betreiber erklärt, dass er die Anschlussbedingungen für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen der Stadt/Gemeinde ausgehändigt bekommen hat und diese hiermit anerkennt. Insbesondere verweisen wir auf den Punkt 14 "Kostenersatz und Entgelte" der oben genannten Anschlussbedingungen.
13. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
14. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle der Kündigung wird der FSD-A im Beisein des Betreibers durch die Feuerwehr geöffnet und die Schließung auf die "0-Stellung" zurückgestellt. Die Anzahl und Vollständigkeit der vom Betreiber zu entnehmenden Schlüssel wird in einem Protokoll festgehalten.
15. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Betreiber:

Stadt/Gemeinde:

(Unterschrift des Betreibers,
Firmenstempel)

(Unterschrift, Gemeindestempel)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Anhang B -Gebäudefunkanlagen-

1 Allgemeines

Eine sichere Kommunikation zwischen Feuerwehreinsatzkräften ist für den effektiven Feuerwehreinsatz und die Sicherheit der Einsatzkräfte maßgeblich.

Durch den Einsatz von funkwellenabsorbierenden Baustoffen und Bauteilen lassen sich in komplexen Gebäuden mit den heute vorhandenen tragbaren Funkgeräten der Feuerwehren und anderer Sicherheitsorganisationen keine Funkverbindungen von innen nach außen und umgekehrt herstellen. Für eine effektive Menschenrettung und Brandbekämpfung ist zur Sicherstellung einer Kommunikationsmöglichkeit der Einsatzkräfte eine ausreichende Funkversorgung in bestimmten Gebäuden durch geeignete Einrichtungen zu gewährleisten.

Auf Grundlage des § 38 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) können für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung weitergehende Anforderungen gestellt werden. In einzelnen Sonderbauvorschriften und Richtlinien sind explizite Forderungen formuliert. Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen stellen einen wesentlichen Sicherheitsaspekt für einen effektiven Einsatz der Feuerwehr dar und sind seit einigen Jahren Bestandteil brandschutztechnischer Forderungen.

Die Anforderungen dieser Richtlinie sind bei der Planung, Errichtung und Betrieb einer Feuerwehr-Gebäudefunkanlage zu berücksichtigen. Abweichungen von den Vorgaben sind nur in Abstimmung mit der Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr möglich. Bei der Ausführung von Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen sind außerdem die entsprechenden DIN-Normen und VDE-Bestimmungen, in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Auf den Erlass 5-0268.5/1 des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 9. Januar 2002 und auf den Landesleitfaden Objektfunkversorgung Stand 08/2012 wird hingewiesen.

2 Begriffsbestimmung

Eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage ist eine stationäre funktechnische Einrichtung zur Einsatzunterstützung der Feuerwehr, die einen direkten Funkverkehr mit Handsprechfunkgeräten innerhalb einer baulichen Anlage sowie von außen in die bauliche Anlage und umgekehrt ermöglicht.

3 Funktechnische Versorgung im Gebäude

In allen baulichen Anlagen nach § 38 Landesbauordnung (LBO), in denen ein direkter Funkverkehr im 2m-Wellenbereich nicht möglich ist, ist eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage einzurichten. Die Funkversorgung muss auch zu einer im Anfahrtsbereich befindlichen Außenstation sichergestellt sein.

Wenn eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage erforderlich ist, ist grundsätzlich das gesamte Gebäude auszurüsten.

Die Feuerwehr verwendet zurzeit Funkgeräte im Frequenzbereich 165 bis 175 MHz mit einer Sendeleistung von ca. 1 Watt und einer Empfindlichkeit von 1 μ V an 50 Ohm. Es wird eine Wendelantenne mit etwa 16 cm Länge verwendet. Das Funkgerät wird in einer Brusttasche getragen, wodurch eine zusätzliche Dämpfung von ca. 10 bis 15 dB gegenüber einem Dipol entsteht.

Die Funkversorgung ist auch in Bodennähe vorzusehen (in 1,2 m Höhe). Bei der Versorgung mehrerer Gebäude über ein gemeinsames Gebäudefunksystem ist die ortsfeste Sende- und Empfangsanlage redundant auszulegen. Hierbei sind die Anlagen in Gleichwellenfunktechnik auszuführen.

Die ortsfesten Sende- und Empfangsfunkanlagen sind so auszulegen, dass alle zu versorgenden Bereiche ohne Beeinträchtigungen funktechnisch erreichbar sind. Um den erforderlichen hohen Sicherheitsstandard zu gewährleisten, sind nur aktive Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen zulässig.

Wird ein klassisches Gleichwellensystem verwendet, muss die Anlage den technischen Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)-Relaisstellenfunkgeräte, Teil C, entsprechen. Wird ein mit Lichtwellenleitern angebundenes Verstärkersystem eingebaut, kann ein BOS-Relaisstellenfunkgerät nach Teil B eingesetzt werden. Bei einer Anbindung mit Lichtwellenleitern ist die Anbindung als Ring auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Einführung von bundesweiten digitalen Funk-systemen der Frequenzbereich 380 MHz bis 420 MHz Verwendung finden wird. Dieser muss dann ebenfalls von der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage versorgt werden können.

4 Regularien

Die ortsfesten BOS-Sende- und Empfangsfunkanlagen sind vom Bauherrn zu beschaffen. Die Kosten der Beschaffung, Installation sowie Unterhaltung trägt der Bauherr.

Da nach BOS-Funkbestimmungen § 4 „Berechtigte“ u. a. nur die Feuerwehr BOS-Funkanlagen betreiben darf, sind diese Anlagen der örtlich zuständigen Feuerwehr zur Nutzung zu überlassen.

Angaben für die Anmeldung der ortsfesten Funkanlage(n) durch die Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr sind durch den Anlagenhersteller zur Verfügung zu stellen. Bei besonderen örtlichen Situationen sind bereits bei der Planung ggf. Auflagen zu berücksichtigen.

Sämtliche Entgelte, Kostenersatz bzw. Gebühren, die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) oder einer anderen Stelle erhoben werden bzw. im Rahmen von Abnahmen und Funktionsproben entstehen, sind vom Betreiber der baulichen Anlage zu entrichten.

5 Verfahren

5.1 Einzureichende Unterlagen vor der Installation

Die funktechnische Detailplanung (Versorgungskonzept) ist der Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, spätestens vier Wochen nach Erhalt der Baugenehmigung, vorzulegen.

Erforderlich sind:

- Funkfeldprognose, alternativ eine Funkfeldstärkemessung
- Datenblätter der angebotenen Geräte
- BOS-Zulassung
- EMV-Konformitätsbescheinigung
- Blockschaltbild der Funkanlage
- Darstellung der Versorgungsbereiche im Gebäude mit skizzierter Leitungsführung (Antennen)
- Standorte der Sende-/Empfangsanlagen, einschließlich Außenantennen und Bedienstellen, sowie Lage von Fluren, Treppen u. ä.

Erst nach Freigabe der Pläne/des Versorgungskonzeptes durch die Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr darf mit der Installation der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage begonnen werden.

5.2 Abnahme

Die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage ist nach der Errichtung und vor der Inbetriebnahme vom Bauherrn durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Im Zweifelsfall wird die Anlage auf Kosten des Betreibers durch einen Sachverständigen für den Bereich Gebäudefunktechnik geprüft.

Die Prüfung ist wie folgt durchzuführen:

- Messung der unter 5.3 aufgeführten Parameter an den Bezugsstellen mit geeigneter Messtechnik und
- Überprüfung der Übereinstimmung der Anlage mit den Anforderungen dieser Richtlinie

Das hierfür anzufertigende Protokoll ist der Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr spätestens eine Woche vor der Funktionskontrolle vorzulegen. Dem Protokoll sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der verwendeten Technik
- Lagepläne der Strahler und Stammleitungen mit Angabe der Feuerwiderstandsklassen (Antennen und/oder Strahlerkabel)
- Messprotokoll der Strahler mit punktueller Darstellung der Funkausleuchtung
- Darstellung der Funkausleuchtung je Brandabschnitt
- Darstellung der Funkausleuchtung je Brandabschnitt bei Ausfall eines Strahlers

- durch den Betreiber abgeschlossener Wartungsvertrag mit einer auf dem Gebiet der BOS-Gebäudefunkanlagen qualifizierten Fachfirma
- die unter 5.1 aufgeführten Unterlagen, sofern Veränderungen gegenüber der Planung vorliegen

Nach Prüfung vorgenannter Unterlagen wird durch die Kreisbrandmeisterstelle bzw. die örtlich zuständige Feuerwehr ein Funktionstest durchgeführt. Hierbei werden Stichprobenmessungen vom Errichter der Anlage durch die Kreisbrandmeisterstelle bzw. die örtlich zuständige Feuerwehr veranlasst (Soll-/Ist-Vergleich). Die Funkversorgung ist bei geschlossenen Feuerschutzabschlüssen zu demonstrieren.

Erst nach Vorlage des mängelfreien Berichtes über die Abnahmeprüfung der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage, in dem ein Sachverständiger die Mängelfreiheit der Anlage bescheinigt, sowie nach erfolgreichem Funktionstest, kann durch die Kreisbrandmeisterstelle bzw. die örtlich zuständige Feuerwehr eine Freigabe für die Inbetriebnahme der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage erfolgen.

5.3 Wartung der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage

Der Betreiber ist verpflichtet, die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage ständig funktionsfähig zu halten. Die Anlage ist jedes Jahr von einer durch den Betreiber der baulichen Anlage beauftragten und sachkundigen Person oder einer Firma mit der notwendigen technischen Ausstattung zu überprüfen.

Jährliche Wartung und Inspektion

- des Senders / der Sender
 - auf Sendeleistung
 - auf Frequenzgenauigkeit
 - auf Hub und Hubsymmetrie
- der Empfängerempfindlichkeit
- der Stromversorgung (automatische Umschaltung auf Notstrombetrieb und Akkutest unter Belastung im Sendebetrieb)
- Sichtkontrolle der Strahler und Kabelwege
- Phasengleichheit bei Gleichwellen-Sendebetrieb
- Messung der Systemdämpfung an jeder Strahlerstelle
- Feldstärkenmessung pro Strahlerstelle und Brandabschnitt, jeweils an den Bezugsstellen (siehe Abnahmeprotokoll)

Die Prüf- und Messergebnisse sind zu dokumentieren und 10 Jahre aufzubewahren, sowie auf Verlangen den zuständigen Behörden und Dienststellen vorzulegen.

Wurden bei der Inspektion oder Wartung Mängel oder größere Differenzen gegenüber den Sollwerten festgestellt, die die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen können, so ist dies dem Betreiber der baulichen Anlage und der Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Seitens des Betreibers ist die Beseitigung der Differenzen/Mängel unverzüglich zu veranlassen und die volle Funktionsfähigkeit bei der Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr im Nachgang zu bestätigen.

5.4 Betriebsbedingungen

Der Betreiber der Anlage hat der Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr jederzeit, auch vor Inbetriebnahme, den Zugang zur Feuerwehr-Gebäudefunkanlage zu gestatten und ihnen Gelegenheit zu geben, die Anlage auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Ist aufgrund von Störungen oder Wartungsarbeiten der Betrieb der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage nicht mehr gewährleistet, ist die Integrierte Leitstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises unverzüglich telefonisch (Tel. 07721 991580) und schriftlich davon zu unterrichten. Der Betreiber hat unverzüglich die Instandsetzung der Anlage zu veranlassen und die Wiederinbetriebnahme der Integrierte Leitstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises ebenfalls telefonisch (Nummer wie oben) und schriftlich anzuzeigen.

Der Betreiber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Sicherstellung der Funkversorgung innerhalb des Gebäudes erforderlich sind. Änderungen oder Erweiterungen der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage müssen vor Ausführung der Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr zur Freigabe vorgelegt werden. Nach Abschluss der Arbeiten und der Funktionsprobe durch die Kreisbrandmeisterstelle bzw. durch die örtlich zuständige Feuerwehr kann eine erneute technische Abnahmeprüfung erforderlich werden.

6 Technische Anforderungen

6.1 Sende- / Empfangsanlagen

Bei Verwendung mehrerer Sende- und Empfangsanlagen je Funkkanal ist die Gesamttechnik in Gleichwellenfunktechnik auszulegen. Durch Feldstärkenmessung ist sicherzustellen, dass benachbarte Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen -bei gleichzeitigem Betrieb- nicht gestört werden. Das Gesamtsystem muss im Einsatzfall bedienungsfrei arbeiten. Störmeldungen des Gesamtsystems oder von Systemteilen sind zu einer ständig besetzten Stelle zu schalten.

Kanäle für Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen sind in Baden-Württemberg der Betriebskanal 46, mit den Frequenzen Unterband 168,460 MHz und Oberband 173,060 MHz, der Kanal 42, mit den Frequenzen Unterband 168,380 MHz und Oberband 172,980 MHz, Sender-Bandlage im Oberband, Betriebsart „bedingtes Gegensprechen“. Es muss ein gleichzeitiger Funkverkehr auf beiden Betriebskanälen möglich sein.

In baulich zusammenhängenden Objekten sind aus Gründen der Systemsicherheit die Feuerwehr-Gebäudefunkanlagen möglichst nur von einem Systemanbieter zu errichten. Vorhandene Anlagen sind herstellergleich zu erweitern.

6.2 Stromversorgung

Die Stromversorgung der funktechnischen Einrichtung ist unterbrechungsfrei für eine Betriebszeit von 12 Stunden bei einem Verhältnis von Bereitschafts-/Sende-/Empfangsbetrieb von 60%, 20%, 20% auszulegen. Die Pufferung ist über eine Batterieanlage mit Ladegerät durchzuführen. Alternativ ist die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage an eine evtl. vorhandene unterbrechungsfreie Notstromversorgung des Gebäudes anzuschließen.

Der Batteriebetrieb bei Netzausfall ist durch eine gelbe optische Anzeige mit der Beschriftung „Netzausfall“ an der Bedienstelle zu signalisieren. Zusätzlich ist die Meldung „Netzausfall“ an eine ständig besetzte Stelle (z.B. Integrierte Leitstelle oder Gefahrenmeldezentrale) zu übertragen.

Die entsprechend dem jeweiligen Funkkonzept notwendigen Kabel sind gemäß den geltenden VDE-Bestimmungen (VDE 0100 und VDE 0800) zu installieren. Die Sicherheitsstandards der VDE 0833 sind sinngemäß zu beachten.

Störmeldungen des Systems sind zu einer ständig besetzten Stelle zu schalten. Zusätzlich ist die Störung optisch (LED) mit der Beschriftung „Störung“ an der Bedienstelle zu signalisieren.

6.3 Antenneneinrichtung im Gebäude

Die gesamte Feuerwehr-Gebäudefunkanlage muss wegen möglicher Beschädigungen im Brandfall so gestaltet sein, dass ein Einzelschaden nicht zum Ausfall der Anlage oder ganzer Versorgungsbereiche führen kann.

Bei Verlegung von Leck- bzw. Schlitzbandkabeln innerhalb des Objektes sind diese grundsätzlich als Schleife auszubilden, um im Unterbrechungsfall, z.B. durch Brand- oder mechanische Einwirkung, genügend Feldstärke vor Ort sicherzustellen. Die A- und B-Seite einer Schleife bzw. der beiden getrennten Einspeiseleitungen sollen nicht in einem gemeinsamen Raum verlaufen. Die Montage der Leck- bzw. Schlitzbandkabel hat auf Abstandhalten zu erfolgen (hierbei sind die entsprechenden Herstellervorgaben zu beachten), um eine HF-Abstrahlung zu erreichen.

Wenn Antennen alternativ zu Leck-/Schlitzbandkabeln bzw. Kombination aus beiden Systemen verwendet werden, sind diese gegen Brandeinwirkung oder mechanische Zerstörung zu schützen. Wird mehr als eine Antenne verwendet, sind die Antennenkabel ebenfalls in Form von Schleifen bzw. durch getrennte Einspeiseleitungen, die nicht in einem gemeinsamen Raum verlaufen, zu verlegen.

Der Anschluss einer einzelnen Antenne über eine Stichleitung wird nur bei kurzer Leitungslänge (max. 20 m) und gesicherter Kabelführung (Funktionserhaltsklasse E 90 nach DIN 4102, Teil 12) in Ausnahmefällen gestattet.

Die Antennen- und Schlitzbandkabel sind in den allgemein zugänglichen Bereichen gegen mechanische Beschädigung (z.B. Vandalismus) zu sichern (verdeckte Verlegung oder außerhalb des Handbereiches -oberhalb 2,5 m-).

Abweichungen von dem Schleifenkonzept bzw. der zweiseitigen Einspeisung sind nur dann zulässig, wenn das System redundant ausgelegt ist. Dies ist der Fall, wenn zwei oder mehrere getrennte Systeme so installiert sind, dass bei Ausfall eines Systems durch Kabelbruch o. ä. das andere System die Funktion im unterversorgten Bereich voll abdecken kann.

Eine Mitnutzung der Antenneneinrichtungen im Gebäude für andere Zwecke durch Einkopplung einer eigenständigen Betriebsfunktechnik oder Mobilfunkanlage wird gestattet, wenn

- der Nachweis über den Abschluss eines Wartungsvertrages geführt wird

- die Betriebsfunk- oder Mobilfunktechniken getrennt von der BOS-Technik vorgehalten und eingekoppelt werden
- eine Beeinträchtigung der Funktechnik der Feuerwehr durch Dritte ausgeschlossen ist

Die Bandbreite verwendeter Leck- bzw. Schlitzbandkabel muss mindestens den Bereich von 165 bis 420 MHz abdecken, um die Feuerwehr-Gebädefunkanlage bei einem beabsichtigten Frequenzwechsel nach Umstellung auf den BOS-Digitalfunk in den 70 cm-Bereich umrüsten zu können.

6.4 Außenantenne(n)

Im jeweiligen Feuerwehrranfahrtsbereich sind die Außenantennenanlagen so einzurichten und zu dimensionieren, dass Einsprechen nur im Nahbereich möglich ist und eine Störung benachbarter Feuerwehr-Gebädefunkanlagen ausgeschlossen ist (max. 0,1 W abgestrahlte Leistung), Antennenhöhe ca. 3 bis 4 m über Anfahrtsebenen.

Feuerwehrranfahrtsbereiche sowie die Reichweite außerhalb des Gebäudes werden von der Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr separat festgelegt und sind mit ihr abzustimmen.

Durch Feldstärkenmessung ist nachzuweisen, dass eventuell vorhandene benachbarte Feuerwehr-Gebädefunkanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigungen sicher genutzt werden können.

Durch die Errichterfirma ist ein messtechnischer Nachweis (Funkfeldmessung) über die Funkversorgung im Gebäude vorzulegen. Dies gilt ebenso für die Reichweite außerhalb des Gebäudes. Diese darf für die festgelegten Bereiche maximal einen Umkreis von 100 m betragen.

Absatz 2 und 3 Ziffer 6.4 Anhang B gelten uneingeschränkt. Diese Nachweise müssen zum Aufschalttermin vorliegen.

6.5 Inbetriebnahme

Die Feuerwehr-Gebädefunkanlage muss über ein Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld (FGB) von Hand einzuschalten sein.

Verfügt das Gebäude über eine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Integrierten Leitstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises, muss die Feuerwehr-Gebädefunkanlage auch durch das Auslösen der Brandmeldeanlage (BMA) selbsttätig einschalten.

Beim Zurücksetzen der BMA darf die Feuerwehr-Gebädefunkanlage nicht eigenständig wieder in Ruhe gehen. Die Feuerwehr-Gebädefunkanlage muss über das Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld (FGB) von Hand ausgeschaltet werden.

Damit ein Dauerbetrieb der Feuerwehr-Gebädefunkanlage verhindert wird, muss sich die Anlage 24 Stunden nach Einschalten automatisch abschalten. Somit wird ein unbeabsichtigter Dauerbetrieb der Feuerwehr-Gebädefunkanlage verhindert. Wird die Anlage innerhalb der 24 Stunden erneut in Betrieb genommen, so beginnt das Zeitintervall neu.

Das Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) muss DIN 14663 entsprechen. Am FGB, Anzeigeteil „Ein“, muss optisch der Betriebszustand der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage angezeigt sein:

- grünes Dauerlicht → Gebäudefunkanlage ist eingeschaltet
- keine Leuchtanzeige → Gebäudefunkanlage ist nicht eingeschaltet

oder bei Altanlagen

- rotes Licht (Funk AUS) → Gebäudefunkanlage ist nicht eingeschaltet

Bei Funkanlagen, die über weitere Kanäle verfügen, bezieht sich dies nur auf die beiden Feuerwehr-Funkkanäle.

6.6 Anordnung Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld

Bei Gebäuden, die über eine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Integrierten Leitstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises verfügen, ist das FGB an der Anlaufstelle der Feuerwehr (Feuerwehr-Informationszentrale FIZ) anzuordnen.

Bei anderen Objekten ist das FGB im Anfahrbereich der Feuerwehr anzubringen. Es muss gut sichtbar und leicht zugänglich sein und ist in einer Höhe von 1,60 m (+ 10 cm / - 20 cm) zu montieren.

Wird das FGB in einem Schrank untergebracht, ist die Schranktür mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „FGB“ in einer Größe von 297 mm x 105 mm dauerhaft zu kennzeichnen.

Der genaue Standort des FGB ist vor Beginn der Installation in Absprache mit der Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, festzulegen.

Das FGB und ggf. der Schrank zur Unterbringung desselben müssen mit einem Halbprofilzylinder mit Schließung „der örtlich zuständigen Feuerwehr“ versehen werden.

Für das Gebäude ist mindestens ein vereinfachter Feuerwehrplan nach DIN 14095 sowie den Ausführungsbestimmungen des Schwarzwald-Baar-Kreises herzustellen und bei Veränderungen zu aktualisieren und der Kreisbrandmeisterstelle in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne der Kreisbrandmeisterstelle bzw. der örtlich zuständigen Feuerwehr können von der Internetseite des Schwarzwald-Baar-Kreises unter www.lrasbk.de heruntergeladen werden.

7 Unterbringung

Die funktechnisch relevanten Einrichtungen müssen in eigenen Räumen installiert werden, die feuerbeständige Wände und Decken und mindestens feuerhemmende Türen haben. In diesen Räumen können weitere sicherheitstechnische Einrichtung (z. B. BMA, Einbruchmeldeanlagen) untergebracht werden. Besteht durch weitere technische Anlagen in diesen Räumen Gefahr, dass durch Defekte das Umfeld oder die Einrichtungen der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage thermisch beaufschlagt werden können, (z. B. durch Brand), so sind deren Steuerleitungen und Antennenkabel feuerbeständig zu verkleiden bzw. auszulegen.

Wenn die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage aus mehreren Sende- und Empfangsanlagen besteht und diese räumlich getrennt untergebracht sind, kann von den oben aufgeführten baulichen Anforderungen abgesehen werden. Falls eine Brandmeldeanlage (BMA) im Objekt vorhanden ist, sind die o. g. Räume durch die BMA zu überwachen. Räume in denen sich funktechnische Anlagen befinden sollen nicht gesprinkelt sein.

8 Kabelwege

Bei Datenübertragung über Glasfaserkabel o. ä. ist das Gesamtsystem derart redundant auszulegen, dass auch im Brandfall ein störungsfreier Funkbetrieb gewährleistet ist. Insbesondere sind alle aktiven Systemkomponenten (A/D-Wandler, Koppler usw.) gegen Stromausfall abzusichern. Bei der Versorgung mehrerer Gebäude über ein zentrales Gesamtsystem dürfen die redundanten Verbindungsleitungen (z. B. Glasfaser) nicht in der gleichen Kabeltrasse verlegt werden.

9 Ansprechpartner

Kreisbrandmeisterstelle:

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Ordnungsamt
Brand- und Katastrophenschutz
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen

Anhang C -Antrag für den Aufschalttermin-

Aufschaltung einer Brandmeldeanlage durch das LRA SBK bzw. örtlich zuständige Feuerwehr

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Ordnungsamt
Brand- und Katastrophenschutz
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
Fax.: 07721/ 27990
E-Mail: bma@lrasbk.de

Betreiber:	
Objekt:	
Standort der Anlage:	
Datum und Uhrzeit der Aufschaltung:	
Ansprechpartner mit Erreichbarkeit:	

Zum oben genannten Aufschalttermin bitten wir die Feuerwehr um Teilnahme.
Die nachfolgend aufgeführten Aufschaltbedingungen des Landkreises Schwarzwald-Baar sind zum oben angegebenen Termin erfüllt:

1. Eine Errichterbestätigung über die Betriebsbereitschaft der Anlage liegt vor (Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675).
2. Es ist eine Meldergruppenübersicht in tabellarischer Form mit Anzahl und Typ der verwendeten Melder vorhanden.
3. Die in das FSD einzulegenden Generalschlüssel und die passenden Halbzylinder des Objekts sind vorhanden. Es wird bei der Inbetriebnahme ein Aufbewahrungsvertrag mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und dem Betreiber abgeschlossen.
4. Die freigegebenen Feuerwehr-Laufkarten liegen mindestens in der abgestimmten Form und Größe als Ausdruck im Vorabzug vor und sind in einem geeigneten und gekennzeichneten Depot hinterlegt.
5. Der ggf. geforderte Feuerwehrplan nach DIN 14095 liegt am FIZ vor.
6. Schlüssel (mindestens 2 Stück) für nichtautomatische Melder im FIZ hinterlegt.
7. 10 Ersatzscheiben für nichtautomatische Melder sind vorhanden.
8. "Außer Betrieb"-Schilder für alle nichtautomatischen Brandmelder sind vorhanden.
9. Schild: „Übertragungseinrichtung außer Betrieb“ gemäß Anhang G.
10. Der Konzessionär ist über den Termin der Aufschaltung informiert und kann die Aufschaltung zur Integrierten Leitstelle des Schwarzwald Baar-Kreises vornehmen.
11. Die Vorgaben der Feuerwehr über die Schließungen FSD, FAT und FBF und ggf. weitere Einrichtungen sind erfüllt, die Profilzylinder liegen der Feuerwehr vor, das FSD Schloss mit VdS Zulassung ist vorbereitet bzw. eingebaut, FSD und FSE sind sachgerecht am festgelegten Einbauort montiert. Diese sind ggf. vom Hersteller direkt an die Errichterfirma zugesendet worden.
12. Ein Vertreter der Errichterfirma, wie auch ein Mitarbeiter des Betreibers muss vor Ort sein.
13. Die Kennzeichnungen der Bedienstelle, der Melder sowie der Weg zur Bedienstelle der Brandmeldeanlage sind deutlich erkennbar.

- 14.**Die Abnahme durch einen Sachverständigen ist erfolgt, ggf. festgestellte Mängel wurden beseitigt und ein mängelfreier Schlussabnahmebericht liegt vor.
- 15.**Ein Wartungsvertrag gemäß VDE 0833-2 2000-06, Punkt C.3.10, ist abgeschlossen. Der Wartungsvertrag ist in schriftlicher Form der zuständigen Baurechtsbehörde bis spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 16.**Sämtliche Brandfallsteuerungen sind aufgeschaltet, funktionsfähig und rückwirkungsfrei.
- 17.**Eine geeignete Bockleiter und ggf. Bodenplattenheber sind an festgelegter Stelle vorhanden.
- 18.**Eine Liste mit Ansprechpartnern im Objekt für den Brandalarmauslösefall Tag und Nacht liegt vor.

Hinweis: Für den ersten Termin entstehen von Seiten des Landratsamtes keine Kosten. Folgetermine können generell kostenpflichtig werden. Die örtlich zuständige Feuerwehr kann jeden Termin gemäß der aktuell gültigen Kostensatzung abrechnen. Sollte ein erneuter Termin notwendig werden, muss dieser mindestens 14 Tage vorher beantragt werden.

Datum, Unterschrift (Antragsteller)

Anhang D -Aufschaltung-

Am Tag der Aufschaltung ist zu beachten:

1. Eine Errichterbestätigung über die Betriebsbereitschaft der Anlage liegt vor (Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675).
2. Es ist eine Meldergruppenübersicht in tabellarischer Form mit Anzahl und Typ der verwendeten Melder vorhanden.
3. Die in das FSD einzulegenden Generalschlüssel und die passenden Halbzylinder des Objekts sind vorhanden. Es wird bei der Inbetriebnahme ein Aufbewahrungsvertrag mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und dem Betreiber abgeschlossen.
4. Die freigegebenen Feuerwehr-Laufkarten liegen in der abgestimmten Form und Größe in Folie (laminiert) oder auf Spezialpapier (wasserfest und abwischbar) vor und sind in einem geeigneten und gekennzeichneten Depot hinterlegt.
5. Der ggf. geforderte Feuerwehrplan nach DIN 14095 liegt am FIZ vor.
6. Schlüssel (mindestens 2 Stück) für nichtautomatische Melder im FIZ hinterlegt
7. 10 Ersatzscheiben für nicht automatische Melder sind vorhanden.
8. "Außer Betrieb"-Schilder für alle nichtautomatischen Brandmelder sind vorhanden.
9. Schild: „Übertragungseinrichtung außer Betrieb“ gemäß Anhang G ist vorhanden.
10. Der Konzessionär ist über den Termin der Aufschaltung informiert und kann die Aufschaltung zur Integrierten Leitstelle des Schwarzwald Baar-Kreises vornehmen.
11. Die Vorgaben der Feuerwehr über die Schließungen FSD, FAT und FBF und ggf. weitere Einrichtungen sind erfüllt, die Profilylinder liegen der Feuerwehr vor, das FSD Schloss mit VdS Zulassung ist vorbereitet bzw. eingebaut, FSD und FSE sind sachgerecht am festgelegten Einbauort montiert. Diese sind ggf. von Hersteller direkt an die Errichterfirma zugesendet worden.
12. Ein Vertreter der Errichterfirma, wie auch ein Mitarbeiter des Betreibers, muss vor Ort sein.
13. Die Kennzeichnungen der Bedienstelle, der Melder sowie der Weg zur Bedienstelle der Brandmeldeanlage sind deutlich erkennbar.
14. Die Abnahme durch einen Sachverständigen ist erfolgt, ggf. festgestellte Mängel wurden beseitigt und ein mängelfreier Schlussabnahmebericht liegt vor.
15. Ein Wartungsvertrag gemäß VDE 0833-2 2000-06, Punkt C.3.10, ist abgeschlossen. Der Wartungsvertrag ist in schriftlicher Form der zuständigen Baurechtsbehörde bis spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.
16. Sämtliche Brandfallsteuerungen sind aufgeschaltet, funktionsfähig und rückwirkungsfrei.
17. Eine geeignete Bockleiter und ggf. Bodenplattenheber sind an festgelegter Stelle vorhanden.
18. Eine Liste mit Ansprechpartnern im Objekt für den Brandalarmauslösefall Tag und Nacht liegt vor.

Eine Aufschaltung auf die Integrierte Leitstelle des Schwarzwald-Baar-Kreises erfolgt nur dann, wenn alle oben aufgeführten Punkte erfüllt sind.

Die zuständigen Sachbearbeiter des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis sind zu erreichen:

E-Mail bma@Lrasbk.de
Telefax (07721) 27990

Anhang E -Zugelassene Übertragungseinrichtungen (ÜE)-

Die Übertragungsgeräte können nach Systemprüfung zugelassen werden. Die technische Prüfung und Zulassung erfolgt durch den Konzessionär bzw. bei ZE-NC durch den ZE-NC und den Konzessionär. Die für die Prüfung und Zulassung entstehenden Aufwendungen sind mit dem Konzessionär bzw. ZE-NC direkt abzurechnen. Eine Anfrage zur Systemprüfung und das Prüfungsergebnis ist der Feuerwehr durch den Konzessionär anzuzeigen.

Anhang F -Zugelassene Errichter (ZE) und zugelassene Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC)-

Eingangsvoraussetzungen für die Zulassung zum zugelassenen Errichter (ZE) und zum zugelassenen Errichter mit Nebenclearingstelle (ZE-NC):

1. Eintrag im Handelsregister/Gewerberegister
Nachweis: Anlage 1, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
2. Vorliegen einer Eigenerklärung vergleichbar der Eigenerklärung gemäß der "Richtlinie über den Ausschluss von Bewerbern und Bieter von der Vergabe Öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen"
Nachweis: Anlage 2, Präqualifizierungsurkunde
3. Vorliegen einer Erklärung über die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht
Nachweis: Anlage 3
4. Vorliegen einer Erklärung über den Einsatz von Nachunternehmern vergleichbar der Verpflichtung gemäß Baden-Württembergischen Vergabegesetz inkl. Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen
Nachweis: Anlage 4
5. Vorliegen einer Schutzzerklärung zur Scientology-Organisation
Nachweis: Anlage 5
6. Bestätigung der Einhaltung der technischen Richtlinien
Nachweis: Anlage 6, Anlage 7
7. Sicherheitsprüfung
Nachweis: Anlage 8
8. Haftpflichtversicherungspolice mit einer Deckungssumme von 10 Mio. EUR je Schadensereignis
Nachweis: Anlage 9, Versicherungspolice
9. Für den ZE-NC ist der Nachweis von wenigstens drei Referenzprojekten mit > 100 Teilnehmern mit Ansprechpartnern zu benennen.
Nachweis: Anlage 10, Referenzobjekte
10. Die eingesetzten Übertragungseinrichtungen müssen für den Einsatz in Alarmübertragungsanlagen für Brandmeldungen zugelassen sein. Als Nachweis ist eine VdS-Geräteanerkennung beizulegen. Die Übertragungseinrichtungen müssen die Standardschnittstellen nach DIN 14675 beinhalten. Zusätzlich muss die Übertragung von Sabotagemeldungen (am Feuerwehrschlüsseldepot) und Störungsmeldungen (BMA) möglich sein.
Nachweis: Bestätigung und VdS-Geräteanerkennung

- 11.** Bei Ausfall eines Übertragungsweges muss automatisch auf einen Ersatzweg umgeschaltet und eine Störmeldung an die Clearingstelle übertragen werden. Die Übertragungseinrichtung muss über eine eigene Energieversorgung inkl. der erforderlichen Notstromversorgung nach VDE 0833 verfügen.
Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis
- 12.** Bei neuen Objektaufschaltungen oder zur Ertüchtigung bestehender Aufschaltungen muss eine differenzierte Meldungsübertragung möglich sein. Die Anschaltung der Alarmkriterien erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle nach DIN 14675, Anhang B1. Jede dieser differenzierten Meldungen ist mit einer eigenen Meldernummer in den Einsatzleitrechner zu übertragen. Die Alarmierungsrückmeldung (Quittierung) erfolgt für jede differenzierte Meldung separat.
Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis
- 13.** Eine Übertragungseinrichtung soll die Möglichkeit bieten, bis zu fünf BMA aufzuschalten (Campuslösung). Die Aufschaltung der BMA erfolgt jeweils über eine eigene Schnittstelle DIN 14675, Anhang B1. Die Alarmierungsrückmeldung erfolgt für jede BMA separat. Hierbei angeschaltete BMA müssen einzeln identifizierbar und übertragbar sein.
Die Gebäude müssen in einer zusammenhängenden Bebauung (z.B. Gebäudekomplex) oder auf unmittelbar benachbarten Grundstücken liegen.
Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis sowie ein Lageplan

Bestandsanlagen oder Pseudo Campus Lösungen sind auf den hier beschriebenen Systemaufbau anzupassen. Eine Anpassung sollte bis spätestens zum 31.12.2023 gemäß dieser TAB erfolgen (siehe hierzu auch Ziffer 12.4 Allgemeine Teilnahmevorschriften dieser TAB).
- 14.** Es wird aufgrund der Betriebssicherheit die Verbindungsart mit den Anforderungen nach Typ 2 (erster Übertragungsweg Festverbindung in einem IP-Netz, zweiter Übertragungsweg bedarfsgesteuerte Funkverbindung), gem. Tabelle A 1 der DIN 14675 Anhang A, erwartet. Es kann aber auch ein anderer Typ zum Einsatz kommen, wenn eine Betriebssicherheit bis zum Jahr 2027 gewährleistet wird.
Nachweis: Bestätigung und bei Abweichung (Ersatztyp): Beschreibung/technischer Nachweis
- 15.** Die für die Übertragungseinrichtung durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen müssen gem. den Vorgaben der VDE 0833 erfolgen (vier Mal jährlich mit Begehung vor Ort).
Nachweis: Bestätigung
- 16.** Die zentralen Komponenten der AÜA müssen über eine Mindestverfügbarkeit von 99,5 % verfügen (DIN EN 50136).
Nachweis: Bestätigung und Nachweis

Zusätzliche Anforderung an den Betrieb einer Nebenclearingstelle bzw. an einen zugelassenen Errichter einer Nebenclearingstelle (ZE-NC):

17. Im Rahmen eines Redundanzkonzeptes muss ein Errichter mit Nebenclearingstelle mindestens zwei Clearingstellen betreiben, die die AÜA mit allen Komponenten überwachen. Diese Clearingstellen müssen an zwei getrennten Orten gegenseitig redundant ausgeführt sein. Beide Standorte müssen 24 Stunden an allen Tagen im Jahr besetzt und in Funktion sein. Es muss sichergestellt sein, dass bei Ausfall einer Clearingstelle die zweite Clearingstelle über die gleichen Kommunikationswege (Rufnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen) erreichbar ist.

Nachweis: Bestätigung und Nachweis sowie Zertifikate

18. Die verwendeten Übertragungswege müssen die nach DIN 14675, Anhang A beschriebenen Verbindungsarten zulassen. Ein verwendetes IP-Netz muss als Übertragungsweg in AÜA anerkannt sein. Für Objekte, bei denen eine Übertragung mittels Funkverbindung nicht sichergestellt ist, ist der zweite Übertragungsweg zu beschreiben.

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis

19. Errichter mit Nebenclearingstelle müssen folgende Leistungen erbringen:

- Überwachung der Übertragungswege und Erkennen von Störungen inkl. Einleiten von Entstörungsmaßnahmen
- Information der Teilnehmer bei Ausfall der Alarmübertragung
- Überwachung der Schnittstelle zur Hauptclearingstelle des Konzessionärs

Nachweis: Bestätigung und Beschreibung/technischer Nachweis

Anhang G Schild: „Übertragungseinrichtung außer Betrieb“

Schild in Anlehnung an die DIN 4066 3.6 105 mm x 297 mm.

Hinweis: Eine Möglichkeit zur Befestigung muss gegeben sein (z.B. Magnet, Kette o.ä.).



ÜE Außer Betrieb

Anhang H Ansprechpartner Konzessionär, ZE bzw. ZE-NC

Konzessionär Firma Bosch Sicherheitssysteme GmbH

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Ingersheimer Str. 16, 70499 Stuttgart
Tel.: 0711 / 3653-0
www.bosch-sicherheitsprodukte.de

Nebenkonzessionär Firma Siemens AG

Siemens AG
Weissacher Straße
Tel.: 0711/1370
www.siemens.de